

**23.06.23**

In - AIS

**Gesetzesbeschluss  
des Deutschen Bundestages**

---

**Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 113. Sitzung am 23. Juni 2023 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Inneres und Heimat – Drucksache 20/7394 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung  
– Drucksachen 20/6500, 20/6946 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 14.07.23

Erster Durchgang: Drs. 137/23

## 1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

## a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

1a. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und Begrenzung“ gestrichen.

## b) Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Aufenthaltstitel“ werden die Wörter „für Fachkräfte“ gestrichen.

bb) Nach der Angabe „18a“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach der Angabe „18b“ werden ein Komma und die Angabe „18g und 19c“ eingefügt.

dd) Nach dem Wort „werden“ werden die Wörter „für die Dauer von vier Jahren oder, wenn das Arbeitsverhältnis oder die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit auf einen kürzeren Zeitraum befristet sind, für diesen kürzeren Zeitraum erteilt. Die Blaue Karte EU wird“ gestrichen.

## c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

5. § 18a wird wie folgt gefasst:

„§ 18a

Fachkräfte mit Berufsausbildung

Einer Fachkraft mit Berufsausbildung wird eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung erteilt.“ ‘

## d) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

6. § 18b wird wie folgt gefasst:

„§ 18b

Fachkräfte mit akademischer Ausbildung

Einer Fachkraft mit akademischer Ausbildung wird eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung erteilt.“ ‘

## e) In Nummer 8 wird in § 18g Absatz 1 Satz 1 die Angabe „56,6“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

## f) Nummer 27 wird wie folgt gefasst:

27. § 81a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „und 18c Absatz 3“ werden durch ein Komma und die Wörter „18c Absatz 3 und nach § 18g“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Arbeitgeber können zur Durchführung des Verfahrens Dritte bevollmächtigen.“ ‘

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

,a) Nach der Angabe zu § 16f wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 16g Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer“.’

bb) Die bisherigen Buchstaben a bis c werden Buchstaben b bis d.

cc) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) Die Angabe zu § 60c wird gestrichen.“

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

,1a. In § 2 Absatz 3 Satz 5 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden vor dem Wort „als“ die Wörter „sowie nach § 16g“ eingefügt.’

c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

,3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Von den Voraussetzungen nach Satz 1 kann abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind; von den Voraussetzungen in Satz 1 ist abzusehen, wenn es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Von der Anwendung des Absatzes 2 ist bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 18a, 18b, 19c Absatz 2 oder nach Abschnitt 6 in Anwendung von § 10 Absatz 3 Satz 4 abzusehen.“ ‘

d) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

,4a. Dem § 10 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 findet auf einen vor dem 29. März 2023 eingereisten Ausländer keine Anwendung, wenn dieser seinen Asylantrag zurückgenommen hat und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 18a, 18b oder § 19c Absatz 2 erfüllt sind; Gleiches gilt für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des Abschnitts 6 an den Ehegatten und das minderjährige ledige Kind des Ausländers.“ ‘

- e) Der Nummer 5 wird folgender Buchstabe c angefügt:
- ,c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nur zur Ausübung einer vom Zweck nach Absatz 1 oder Absatz 2 unabhängigen Beschäftigung von bis zu 20 Stunden je Woche.“ ‘
- f) In Nummer 6 Buchstabe b wird § 16b Absatz 3 wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Wörter „können nach Wahl des Ausländers wie folgt angerechnet werden“ durch die Wörter „werden jeweils in der für den Ausländer günstigsten Weise wie folgt angerechnet“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Die Günstigkeitsprüfung nach Satz 3 erfolgt derart, dass einzeln für jede Kalenderwoche bestimmt wird, ob eine Anrechnung der ausgeübten Tätigkeit nach Satz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 erfolgt.“
- g) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe c wird gestrichen.
- bb) Buchstabe d wird Buchstabe c und wird wie folgt geändert:
- aaa) Der Änderungsbefehl wird wie folgt gefasst:
- „c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:“.
- bbb) Die Absatzbezeichnung „(3a)“ wird durch die Absatzbezeichnung „(3)“ ersetzt.
- ccc) In Satz 8 wird das Wort „zehn“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
- cc) Die Buchstaben e bis g werden die Buchstaben d bis f.
- h) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:
- ,9a. Nach § 16f wird folgender § 16g eingefügt:

„§ 16g

Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer

(1) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er in Deutschland

1. als Asylbewerber eine

- a) qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufgenommen hat oder
- b) Assistenz- oder Helferausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufgenommen hat, an die eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, für den die Bundesagentur

für Arbeit einen Engpass festgestellt hat, anschlussfähig ist und dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt,

und nach Ablehnung des Asylantrags diese Berufsausbildung fortsetzen möchte oder

2. im Besitz einer Duldung nach § 60a ist und eine in Nummer 1 genannte Berufsausbildung aufnimmt.

In Fällen offensichtlichen Missbrauchs kann die Aufenthaltserlaubnis versagt werden.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 wird nicht erteilt, wenn

1. ein Ausschlussgrund nach § 60a Absatz 6 vorliegt,
2. im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Ausländer bei Antragstellung noch nicht drei Monate im Besitz einer Duldung ist,
3. die Identität nicht geklärt ist
  - a) bei Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 bis zur Beantragung der Aufenthaltserlaubnis oder
  - b) bei Einreise in das Bundesgebiet ab dem 1. Januar 2017 und vor dem 1. Januar 2020 bis zur Beantragung der Aufenthaltserlaubnis, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2020 oder
  - c) bei Einreise in das Bundesgebiet nach dem 31. Dezember 2019 innerhalb der ersten sechs Monate nach der Einreise;

die Frist gilt als gewahrt, wenn der Ausländer innerhalb der in den Buchstaben a bis c genannten Frist alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat und die Identität erst nach dieser Frist geklärt werden kann, ohne dass der Ausländer dies zu vertreten hat,

4. ein Ausschlussgrund nach § 19d Absatz 1 Nummer 6 oder 7 vorliegt, oder gegen den Ausländer eine Ausweisungsverfügung oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a besteht oder
5. im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zum Zeitpunkt der Antragstellung konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung, die in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen, bevorstehen; diese konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor, wenn
  - a) eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde,
  - b) der Ausländer einen Antrag zur Förderung einer freiwilligen Ausreise mit staatlichen Mitteln gestellt hat,
  - c) die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung eingeleitet wurde,

- d) vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung des Ausländers eingeleitet wurden, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen, oder
- e) ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 eingeleitet wurde.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 kann frühestens sieben Monate vor Beginn der Berufsausbildung gestellt werden. Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird frühestens sechs Monate vor Beginn der Berufsausbildung erteilt. Sie wird erteilt, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 die Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle bereits beantragt wurde, oder die Eintragung erfolgt ist, oder, soweit eine solche Eintragung nicht erforderlich ist, der Ausbildungsvertrag mit einer Bildungseinrichtung geschlossen wurde oder die Zustimmung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung zu dem Ausbildungsvertrag vorliegt. Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 wird für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt.

(4) Wird die Ausbildung vorzeitig beendet oder abgebrochen, ist die Bildungseinrichtung verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb von zwei Wochen, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. In der Mitteilung sind neben den mitzuteilenden Tatsachen und dem Zeitpunkt ihres Eintritts die Namen, Vornamen und die Staatsangehörigkeit des Ausländers anzugeben.

(5) Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet oder abgebrochen, wird die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 einmalig um sechs Monate zum Zweck der Suche nach einem weiteren Ausbildungsplatz zur Aufnahme einer Berufsausbildung nach Absatz 1 verlängert. Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 wird für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt; die zur Ausbildungs- oder Arbeitsplatzsuche erteilte Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 oder 2 darf für diesen Zweck nicht verlängert werden.

(6) Eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 kann unbeachtlich des Absatzes 2 Nummer 3 erteilt werden, wenn der Ausländer die erforderlichen und für ihn zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung getroffen hat.

(7) Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 oder nach Absatz 5 wird widerrufen, wenn ein Ausschlussgrund nach Absatz 2 Nummer 4 eintritt oder die Ausbildung vorzeitig beendet oder abgebrochen wird.

(8) Nach erfolgreichem Abschluss dieser Berufsausbildung ist für eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 19d Absatz 1 Nummer 2, 3, 6 und 7 vorliegen. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nach Ausübung einer zweijährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung zu jeder Beschäftigung.

(9) Eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 8 wird widerrufen, wenn das der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zugrundeliegende Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person des Ausländers liegen, aufgelöst wird oder ein Ausschlussgrund nach Absatz 2 Nummer 4 eintritt.

(10) Die Aufenthaltserlaubnis wird abweichend von § 5 Absatz 2 und § 10 Absatz 3 Satz 1 erteilt. § 5 Absatz 1 Nummer 1a findet keine Anwendung. Von § 3 kann in den Fällen des Absatzes 6 abgesehen werden.“ ‘

i) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

,aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „25. Lebensjahr“ durch die Angabe „35. Lebensjahr“ ersetzt.

bbb) In Nummer 4 wird das Wort „gute“ durch das Wort „ausreichende“ ersetzt.‘

bb) In Buchstabe b Satz 2 wird die Angabe „18a, 18b“ gestrichen.

j) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

,15. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2a Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis für einen Aufenthalt zur Gründung eines Unternehmens erteilt werden, wenn

1. er eine Fachkraft ist und

2. ihm zur Vorbereitung der Gründung eines Unternehmens ein den Lebensunterhalt sicherndes Stipendium einer deutschen Wirtschaftsorganisation oder einer deutschen öffentlichen Stelle aus öffentlichen Mitteln gewährt wird.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für die Dauer des gewährten Stipendiums erteilt, höchstens jedoch für 18 Monate.“

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „wenn der Ausländer die geplante Tätigkeit erfolgreich verwirklicht hat und“ durch die Wörter „wenn der Ausländer seit drei Jahren selbständig ist und die gegenwärtig ausgeübte Tätigkeit insbesondere auf

Grund ihres Erfolgs und ihrer Dauer eine weitere nachhaltige Entwicklung der Geschäftstätigkeit erwarten lässt sowie“ ersetzt.‘

- k) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 15a eingefügt:

„15a. Dem § 29 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei dem Ehegatten oder minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der im Besitz einer Blauen Karte EU, einer ICT-Karte oder einer Mobiler-ICT-Karte oder eines Aufenthaltstitels nach den §§ 18a, 18b, 18c Absatz 3, den §§ 18d, 18f, 19c Absatz 1 für eine Beschäftigung als leitender Angestellter, als Führungskraft, als Unternehmensspezialist, als Wissenschaftler, als Gastwissenschaftler, als Ingenieur oder Techniker im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers oder als Lehrkraft, nach § 19c Absatz 2 oder 4 Satz 1 oder § 21 ist, wird von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 2 abgesehen.“ ‘

- l) Nach Nummer 15a wird folgende Nummer 15b eingefügt:

„15b. Dem § 36 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Den Eltern eines Ausländers, dem am oder nach dem 1. März 2024 erstmals eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte oder eine Mobiler-ICT-Karte oder ein Aufenthaltstitel nach den §§ 18a, 18b, 18c Absatz 3, den §§ 18d, 18f, 19c Absatz 1 für eine Beschäftigung als leitender Angestellter, als Führungskraft, als Unternehmensspezialist, als Wissenschaftler, als Gastwissenschaftler, als Ingenieur oder Techniker im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers oder als Lehrkraft, nach § 19c Absatz 2 oder 4 Satz 1 oder § 21 erteilt wird, kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug erteilt werden; dies gilt auch für die Eltern des Ehegatten, wenn dieser sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhält. Die Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 kann nur erteilt werden, wenn die Voraussetzung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 erfüllt ist.“ ‘

- m) In Nummer 16 Buchstabe c wird die Angabe „3a“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

- n) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 19a eingefügt:

„19a. § 60c wird aufgehoben.‘

- o) Nach Nummer 19a wird folgende Nummer 19b eingefügt:

„19b. In § 72 Absatz 7 wird vor der Angabe „18a“ die Angabe „16g,“ eingefügt.‘

- p) Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 21a eingefügt:

„21a. § 98 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2a Nummer 4 werden die Wörter „60c Absatz 5 Satz 1“ durch die Angabe „16g Absatz 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 8, Absatz 6 Satz 3“ ersetzt.‘



q) Folgende Nummer 23 wird angefügt:

„23. § 104 Absatz 15 wird wie folgt gefasst:

„(15) Wurde eine Ausbildungsduldung nach § 60c Absatz 1 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten gemäß Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung erteilt, gilt diese als Aufenthaltserlaubnis nach § 16g fort.“ ‘

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 2 und 3 werden gestrichen.

b) Die Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 2 bis 5.

c) In der neuen Nummer 2 wird § 20 Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 setzt die Lebensunterhaltssicherung voraus. Sie wird in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 4 für einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten erteilt. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 wird sie für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten erteilt und kann einmalig um bis zu sechs Monate verlängert werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist. Die Verlängerung nach Absatz 1 über diese Zeiträume hinaus ist ausgeschlossen.“

d) In der neuen Nummer 3 werden die §§ 20a und 20b wie folgt geändert:

aa) § 20a Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

bbb) Dem Satz 3 Nummer 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) einen im Ausland erworbenen Berufsabschluss hat, der durch eine Ausbildung erworben wurde, die nach Inhalt, Dauer und der Art ihrer Durchführung die Anforderungen des Berufsbildungsgesetzes an eine Berufsausbildung einhält und geeignet ist, die notwendige berufliche Handlungsfähigkeit für einen Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zu vermitteln und der von einer deutschen Auslandshandelskammer erteilt worden ist und“.

ccc) In Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a wird das Wort „hinreichende“ durch das Wort „einfache“ ersetzt.

ddd) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Vorliegen der nach Satz 3 Nummer 1 Buchstabe c an die Ausbildung im Ausland gestellten Anforderungen ist gegenüber der abschlusserteilenden Stelle auf deren Antrag und Kosten zu bestätigen.“

bb) § 20a Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Chancenkarte wird zunächst für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr erteilt (Such-Chancenkarte). Die Chancenkarte kann aufgrund eines während eines Aufenthaltes nach Satz 1 gestellten Antrags um bis zu zwei Jahre als solche verlängert

werden, wenn der Ausländer einen Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot für eine inländische qualifizierte Beschäftigung hat und die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat (Folge-Chancenkarte). Eine Folge-Chancenkarte wird nur erteilt, wenn der Ausländer die Voraussetzungen für die Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 4 nicht erfüllt. Für eine Verlängerung als Folge-Chancenkarte und die zukünftige Beschäftigung findet bis zur Entscheidung über die Verlängerung § 81 Absatz 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass nur die Ausübung der zukünftigen Beschäftigung nach Satz 2 erlaubt ist. Absatz 2 findet auf die Folge-Chancenkarte keine Anwendung. Eine über Satz 2 hinausgehende Verlängerung als Chancenkarte ist ausgeschlossen. Eine Such-Chancenkarte kann erneut nur erteilt werden, wenn sich der Ausländer nach dem Ende der Geltungsdauer der letzten Such-Chancenkarte mindestens so lange im Ausland oder erlaubt im Bundesgebiet aufgehalten hat, wie er sich davor auf Grundlage einer Such-Chancenkarte im Bundesgebiet aufgehalten hat.“

cc) § 20a Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) § 9 findet in den Fällen von Absatz 5 Satz 1 keine Anwendung.“

dd) § 20b Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. wenn er hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweist, es sei denn, er erhält Punkte, weil er Sprachkenntnisse nach Nummer 2 oder Nummer 3 nachweist,“.

bbb) Die bisherigen Nummern 4 bis 10 werden die Nummern 5 bis 11.

ccc) Nach der neuen Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. wenn die erworbene Berufsqualifikation nach § 20a Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 einer der Berufsgruppen nach § 18g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 zugehört,“.

ddd) Die bisherigen Nummern 7 bis 10 werden die Nummern 9 bis 12.

e) Nach der neuen Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. In § 39 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Bundesagentur für Arbeit kann der Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung nach § 20a Absatz 5 Satz 2 zustimmen, wenn der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitnehmer beschäftigt wird.“ ‘

f) In der neuen Nummer 5 wird die Tabelle durch die folgende Tabelle ersetzt:

„Merkmal nach § 20b Absatz 1 Nummer	Punkte bei Erfüllung des Merkmals
1	4
2	3

3	2
4	1
5	1
6	3
7	2
8	1
9	2
10	1
11	1
12	1
Die Mindestpunktzahl beträgt sechs Punkte.“	

4. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 6a eingefügt:

„Artikel 6a

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

§ 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „2. sie kein Aufenthaltsrecht haben oder sich ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitssuche, der Ausbildungs- oder Studienplatzsuche oder aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20a des Aufenthaltsgesetzes ergibt oder“.
5. Artikel 7 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 7

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 299 Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
- „10. die Möglichkeit, die Beratungsdienste der Sozialpartner und staatlicher Stellen in Anspruch zu nehmen; hierbei sind mindestens beispielhaft die Beratungsstellen

nach § 23a des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder im Fall von Staatsangehörigen aus Drittstaaten mindestens beispielhaft die Beratungsstellen nach § 45b Absatz 1 Satz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes zu nennen und die jeweils aktuellen Kontaktdaten der erwähnten Beratungsdienste anzugeben.“

2. In § 421b Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.
6. Nach Artikel 7 wird folgender Artikel 7a eingefügt:

,Artikel 7a

Änderung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

In Artikel 54 Absatz 1 Satz 3 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) wird die Angabe „1. Januar 2024“ durch die Angabe „1. Januar 2027“ ersetzt.

7. Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 10a eingefügt:

,Artikel 10a

Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Das Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 90 Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:

„(3b) Das Bundesinstitut für Berufsbildung nimmt die Aufgaben nach § 20a Absatz 4 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes und nach § 6 Absatz 1 Satz 5 der Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern wahr. Dabei hat das Bundesinstitut für Berufsbildung zu prüfen, ob die Ausbildung die Anforderungen des Berufsbildungsgesetzes erfüllt und zum Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit geeignet ist. Das Bundesinstitut für Berufsbildung veröffentlicht auf seiner Internetseite regelmäßig eine Liste der Ausbildungen, für die eine entsprechende Bestätigung erteilt wurde.“

2. In § 96 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Ausgaben für die Bestätigung nach § 90 Absatz 3b sind durch die Stelle zu decken, die den entsprechenden Berufsabschluss erteilt.“ ‘

8. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Außerkräftreten“ angefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach der Angabe „31“ ein Komma und die Wörter „Artikel 7 Nummer 2 und Artikel 7a“ eingefügt und wird das Wort „tritt“ durch das Wort „treten“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 wird die Angabe „Artikel 7“ durch die Angabe „7 Nummer 1“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) § 29 Absatz 5 und § 36 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 Nummer 15a und 15b dieses Gesetzes geändert worden ist, treten am 31. Dezember 2028 außer Kraft.“